

A. Einleitung

Anfang 2023 ist das LkSG in Kraft getreten. Es schafft erstmals eine Kodifizierung von Sorgfaltspflichten, die speziell die Anforderungen und Risiken einer globalen Wirtschaft aufgreifen. Das LkSG verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Größe „menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtbezogener Pflichten zu beenden“ (§ 3 Abs. 1 S. 1 LkSG). Zuvor war dieser Bereich durch verschiedene soft law-Mechanismen mit (Selbst-)Verpflichtungen der Unternehmen zur sog. supply chain-due diligence geprägt.¹ Die Bedeutung der in diesem Zusammenhang bedrohten Rechtsgüter – namentlich Leben, körperliche Unversehrtheit, persönliche Freiheit sowie Umweltmedien – wirft die Frage auf, ob reine Selbstverpflichtungen ausreichend sind. Das LkSG gibt insoweit eine verwaltungsrechtliche Antwort. Als spezielles Verbandssanktionengesetz² begründet das LkSG aber keine zivilrechtliche Haftung (§ 3 Abs. 3 S. 1 LkSG). Sorgfaltswidrig agierenden Unternehmen werden jedoch erhebliche³ Bußgelder angedroht, § 24 LkSG. Auch natürliche Personen, die das Gesetz verletzen, können mit einem Bußgeld belegt werden.⁴

Es lässt aber die Frage offen, ob deutsche Unternehmen bzw. deren Leitungspersonen für LkSG-spezifische Menschenrechtsverletzungen in transnationalen Wertschöpfungsketten auch kriminalrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Die Bestrafung natürlicher Personen mit dem Sanktionsinstrumentarium des StGB – folglich mit Geld- oder Freiheitsstrafe – ist im LkSG nicht vorgesehen. Gleichwohl könnten die Sorgfaltspflichten des LkSG insoweit mittelbar in das Strafrecht hineinwirken, als diese möglicherweise zur Begründung von Garantenpflichten nach § 13 StGB sowie zur Konturierung und Ausweitung von Sorgfaltsmaßstäben im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte herangezogen werden können. Ggf. reicht das LkSG damit weit über seinen eigentlichen Regelungsbereich hinaus. Dies hätte unmittelbaren Einfluss auf die strafrechtlichen Risikoprofi-

1 Zusf. Ambos, Wirtschaftsvölkerstrafrecht, S. 25 ff.; Klötzer-Assion, WiJ 2021, 1 ff.

2 Vgl. Kubiciel, jurisPR-StrafR 7/2021 Anm. 1: „Sonderunternehmensstrafrecht“.

3 Vgl. Gehling/Ott/Lüneborg, CCZ 2021, 230, 231: „drakonische Sanktionen“.

4 Noll/Aryobsei, jurisPR-Compl 2/2021 Anm. 5.

le von Organwaltern und leitenden Führungskräften in Unternehmen. Die betroffenen Unternehmen müssten dem LkSG bei der Ausgestaltung ihrer Compliance Management-Systeme entsprechend Rechnung tragen, sollen Folgen für den Verband, aber auch für Individuen vermieden werden. Im Folgenden wird untersucht, wie das neue Gesetz zu handhaben ist, um das menschenrechtliche Anliegen des LkSG in realistischer Weise zu befördern und gleichzeitig etwaige Strafbarkeitsrisiken auf ein rechtsstaatlich sowie ökonomisch vertretbares Maß zu beschränken.

Ausgangspunkt der Untersuchung ist zunächst die vor Inkrafttreten des LkSG bestehende Rechtslage (Teil B). Die insoweit auch weiterhin unverändert geltenden Normen des allgemeinen und besonderen Strafrechts werden in einem ersten Schritt einer umfassenden Analyse im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Erfassung von menschenrechts- und umweltbezogenen Rechtsgütern im Rahmen transnationaler Lieferketten untersucht. Basierend auf der veröffentlichten Rspr. und der einschlägigen Literatur erfolgt zunächst eine umfassende Erarbeitung der dogmatischen Grundlagen der für die vorliegende Untersuchung relevanten Rechtsfragen. Neben der Frage der generellen Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf transnationale Sachverhalte stehen dabei insbes. Fragen der Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdogmatik im Mittelpunkt. Ein wesentliches Augenmerk liegt auf der Entstehung und dem Umfang von Garantenpflichten, wird es im Kontext der strafrechtlichen Verantwortung entlang der Lieferkette doch regelmäßig um die Frage eines sanktionswürdigen Unterlassens der Funktionsträger⁵ in deutschen Unternehmen gehen.

Die auf diesem Weg gewonnenen Erkenntnisse zu den Voraussetzungen und Grenzen strafrechtlicher Haftung werden sodann in einem zweiten Schritt (Teil C) anhand konkreter Fallbeispiele auf ihre Übertragbarkeit und Wirksamkeit zur Erfassung der nunmehr durch das LkSG ausdrücklich adressierten Risiken untersucht.

In einem dritten Schritt (Teil D) wird untersucht, ob und ggf. in welchem Umfang die Einführung des LkSG zumindest mittelbare Auswirkungen im Bereich des Strafrechts hervorruft. Dazu ist auch eine Analyse der Regelungssystematik des LkSG erforderlich. Im Mittelpunkt stehen dabei die Fragen, welche Rechtsnatur die einzelnen Sorgfaltpflichten des LkSG haben und ob aus diesen Sorgfaltpflichten unmittelbare Auswirkungen auf die Entstehung von strafrechtlichen Garantenpflichten erwachsen. Auf-

5 Hinweis zur geschlechter(un)gerechten Sprache: Zwecks besserer Lesbarkeit findet im Folgenden das generische Maskulinum Verwendung. Die Personenbezeichnungen beziehen sich – soweit nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

bauend auf der Analyse des LkSG werden sodann die sich hieraus möglicherweise ergebenden strafrechtlichen Implikationen näher untersucht, um etwaige – möglicherweise neue – strafrechtliche Risiken, die sich als Reflexwirkung der Einführung des LkSG für Funktionsträger in deutschen Unternehmen ergeben können, zu identifizieren. Die Identifizierung derartiger Risiken kann zukünftig ein Baustein sein, den deutsche Unternehmen im Rahmen der Ausgestaltung ihrer Compliance-Systeme einbeziehen, um nicht den speziellen Anforderungen des LkSG, sondern auch generellen Aspekten der Criminal Compliance angemessen Rechnung zu tragen.

Bei der Darstellung der LkSG-Sorgfaltspflichten und ihrer strafrechtlichen Auswirkungen werden auch die Vorgaben der 2024 von der EU erlassenen CSDDD und etwaiger Änderungen durch das (derzeit noch nicht abgeschlossene) Omnibus-Verfahren berücksichtigt. Die CSDDD trifft ebenfalls Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, die zwar grundsätzlich mit denjenigen des LkSG vergleichbar sind. In Ausgestaltung und Reichweite bestehen jedoch Unterschiede, die den deutschen Gesetzgeber bei der Umsetzung der Vorgaben zu partiellen Änderungen zwingen werden. Dementsprechend kann die Umsetzung der CSDDD auch die strafrechtlichen Auswirkungen des LkSG (oder eines Nachfolgegesetzes) verändern.

